

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amtsblatt

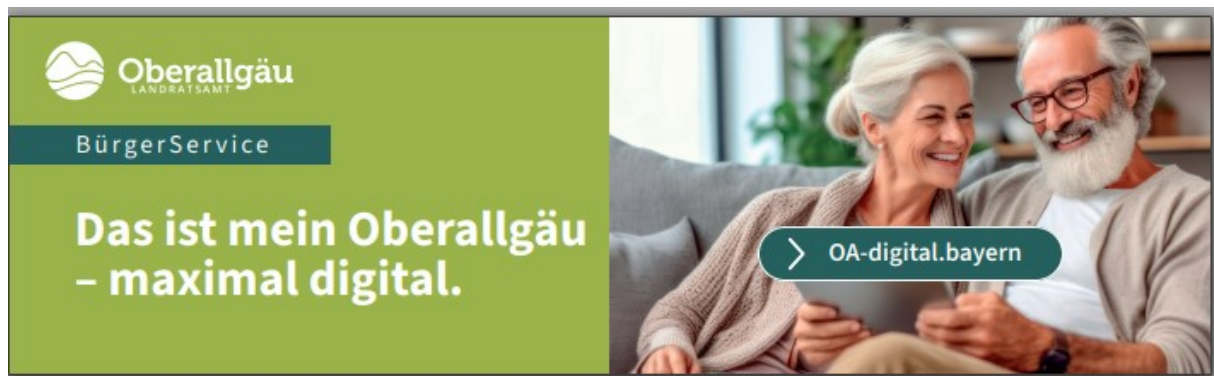
Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amtsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2026

16.06.2026

Nummer 27



 **Oberallgäu**
LANDRATSAMT

BürgerService

**Das ist mein Oberallgäu
– maximal digital.**

 OA-digital.bayern

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 08.06.2026, (Bpl.Nr. 0805/25 den Neubau eines Hotels mit 44 Betten, Nebenräumen und Tiefgarage (12 Stellplätze) in Bad Hindelang, (Fl.Nr. 3091/4, 3091/5), Gemarkung Bad Hindelang, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen **Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Michael Läufe

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37, und bei dem Markt Bad Hindelang, Marktstraße 9, 87541 Bad Hindelang, eingesehen werden.

Michael Läufe

96

Bekanntmachung des Zweckverbands Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu)

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Der Zweckverband Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt:

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und in den Ausgaben mit je	Euro	9.191.400
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und in den Ausgaben mit je	Euro	23.441.000
ab.			

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 8.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 11.627.000 EUR festgesetzt.

§ 4

- | | | |
|---|------|------------|
| (1) Der Bedarf der Verbandsumlage beträgt | Euro | 12.350.000 |
| Hiervon entfallen | | |
| auf die Betriebsumlage | Euro | 4.450.000 |
| und auf die Investitionsumlage | Euro | 7.900.000 |
- (2) Die Betriebsumlage wird zwischen der Stadt Kempten (Allgäu) und dem Landkreis Oberallgäu gemäß § 19 Abs. 3 der Verbandssatzung für den Zuschussbedarf der staatlichen Berufsschulen und der FOSBOS von 3.567.600 EUR auf Basis der Schülerstatistik zum 21.10.2025 im Verhältnis 943,33 VZ-Schüler für die Stadt Kempten (Allgäu) zu 1.027,50 VZ-Schüler für den Landkreis Oberallgäu. Der Zuschussbedarf der Technikerschule Allgäu von 882.400 EUR wird im Verhältnis 50:50 aufgeteilt.

Demnach sind an Betriebsumlage zu leisten:

a) von der <u>Stadt Kempten</u> (Allgäu) (3.567.600 EUR x 943, 1/3 VZ: 1970, 5/6 VZ) + 882.400 EUR x 50 %	Euro	2.148.820,80
b) vom <u>Landkreis Oberallgäu</u> (3.567.600 EUR x 1.027, 1/2 VZ: 1.970, 5/6 VZ) + 882.400 EUR x 50 %	Euro	<u>2.301.179,20</u>
Gesamt	Euro	4.450.000,00

(3) Auf die Investitionsumlage sind zu leisten nach § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung		
a) von der Stadt Kempten (Allgäu) (50 %)	Euro	3.950.000
b) vom Landkreis Oberallgäu (50 %)	Euro	<u>3.950.000</u>
Gesamt	Euro	<u>7.900.000</u>

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf Euro 8.000.000 festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Kempten (Allgäu), 11.03.2026

ZWECKVERBAND BERUFLICHES
SCHULZENTRUM KEMPTEN (ALLGÄU)

gez.
Thomas Kiechle
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 05.03.2026 Gz.: RvS-SG12-1444-21/23/4 den in § 5 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in einer Höhe von 8.000.000 Euro sowie den in § 3 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 11.627.000 Euro genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbands Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu) während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 09.06.2026, (Bpl.Nr. 1005/25), Antrag auf Nutzungsänderung an dem bestehenden Gebäude Marktplatz 3 [von einem Laden in drei Ferienwohnungen mit ständig wechselnder Belegung]

Antrag auf Änderung der Eingangssituation Marktplatz 5, beide je auf der FlNr. 278, Gemarkung Oberstdorf Marktplatz 5 in Oberstdorf, (Fl.Nr. 278), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei dem Markt Oberstdorf, Prinzregenten-Platz1, 87561 Oberstdorf eingesehen werden.

Stefan Imhof

98

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Bau- und Betriebsgenehmigung für den Neubau Swisscord Bierenwang (SL 89880) durch die Fellhornbahn GmbH, Faistenoy 10, 87561 Oberstdorf gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 BayESG.

Mit Bescheid vom 12.06.2026 (Az. BayESG/03/26) hat das Landratsamt Oberallgäu die von der Fellhornbahn GmbH für den Neubau für einen Schlepplift mit niedriger Seilführung (sog. Swisscord) beantragten Bau- und Betriebsgenehmigung für einen Winterbetrieb auf den Grundstücken FlNr. 3650/4, 3654 der Gemarkung Oberstdorf unter Auflagen (Nebenbestimmungen) erteilt.

Für die genehmigungsbedürftige Seilbahn war nach Art. 13 Abs. 2 BayESG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Eine Ausfertigung der Bau- und Betriebsgenehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und den genehmigten Plänen liegen in der Zeit vom 22.06.2026 bis 22.07.2026 im Landratsamt Oberallgäu, Bauamt, Zimmer Nr. S 2.18, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus (es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten, Tel. 08321/612 1 463).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

Sonthofen, 12.06.2026

Imhof
VAm

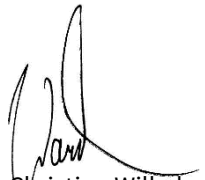
99

Bekanntmachung Bürgerinitiative Seifener Illertal e.V.

Bürgerinitiative Seifener Illertal e.V., Immenstadt i. Allgäu, Gnadenberg 12, VR 201278: Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
Die Liquidatoren.

100

Sonthofen, den 16.06.2026



Christian Wilhelm
Landrat